

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 80 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Preisverordnung Nr. „81.

Verordnung über die Preisbildung
im Putzmacher-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Putzmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Putzmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

Die Putzmacher-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

§ 3

(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Putzmacher-Betriebe ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Putzmacherarbeiten vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Jeder Putzmacher-Betrieb hat ein ausgefülltes Preisverzeichnis nach Art des beiliegenden Musters

(Anlage) an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle des Betriebes auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden bis zu den festgesetzten Arbeitshöchstzeiten wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis, errechnet, der auch im Auftragsbuch zu vermerken ist.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Putzmacher-Betriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Putzmacher-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 5

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

Genehmigungsbescheide, die für Putzmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Putzmacher-Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister